



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/2454

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.09.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung

- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.09.2023 zu den Vorlagen Nrn. 2023/2255 und 2023/2256

- Stellungnahme der Verwaltung vom 18.09.2023

31-312-04-sh
Ella Schabram
☎ 31 20

18.09.2023

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.09.2023 zu den Vorlagen Nrn. 2023/2255 und 2023/2256

Zu 1.a) Teilung des Förderbudgets in separate Budgets jeweils für Steckersolar-Geräte und Dach- und Fassadenanlagen

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Verwaltung eine Teilung des Förderbudgets in Höhe von 100.000 € für das Jahr 2023 nicht empfehlen. Zunächst sollen Erfahrungen mit den in der Förderrichtlinie vorgeschlagenen Regelungen und den Bedarfen der Leverkusener Bürger*innen gesammelt werden. Möglicherweise zeigt sich im Laufe der Zeit, dass eine Anpassung notwendig ist. Das Förderprogramm soll sowohl Mieter*innen als auch Hauseigentümer*innen ansprechen und dazu motivieren, in die Erzeugung von erneuerbarer Energie in ihrem Haushalt bzw. Gebäude zu investieren.

Zu 1.b) Förderhöhe Steckersolar-Geräte

Die in der Förderrichtlinie „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ vorgeschlagene Förderquote für Steckersolar-Geräte beträgt 40 % der förderfähigen Kosten bis max. 400 €. Die Höhe liegt darin begründet, dass Mieter*innen üblicherweise keinen Einfluss auf energetische Sanierungsmaßnahmen an ihrem Wohngebäude haben. Ebenso wenig können sie den Austausch der Wärmequelle veranlassen oder eine Photovoltaikanlage auf dem Dach oder an der Fassade anbringen lassen. So haben Mieter*innen – neben allgemeinen Energiesparmaßnahmen – vor allem die Möglichkeit, mithilfe von Steckersolar-Geräten eigenen Strom aus erneuerbarer Quelle zu erzeugen und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Zu 1.c) Zweckbindungsfrist

Bei der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren handelt es sich um einen bei Förderprogrammen üblichen Zeitraum. In dieser Zeit müssen die mit Fördermitteln bezuschussten Photovoltaikanlagen betrieben bzw. Gebäudebegrünungen gepflegt werden. Mithilfe der Zweckbindungsfrist soll sichergestellt werden, dass Förder- bzw. Steuergelder ordnungsgemäß verwendet werden. Ebenso soll sichergestellt werden, dass den Zielen der Förderrichtlinien entsprochen wird. Unabhängig von der Länge des Zeitraums ist der bürokratische Aufwand für die stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Zweckbindungsfrist gleichbleibend. Insbesondere bei Photovoltaikanlagen, die auf Dächern und an Fassaden installiert werden, wird davon ausgegangen, dass diese bei einem

Umzug bzw. Verkauf der Immobilie am Gebäude verbleiben und an den*die neue*n Eigentümer*in übergehen. Da Steckersolar-Geräte mit wenig Aufwand installiert und auch wieder demontiert werden können, besteht hier ein besonderes Interesse für die Fördergeberin, sicherzustellen, dass diese nicht kurz nach Inbetriebnahme und Einnahme des Zuschusses demontiert und gewinnbringend außerhalb des Stadtgebiets verkauft werden.

Zu 2.a) Digitale Antragstellung

Für die Antragstellung der beiden Förderprogramme ist derzeit eine teilweise digitale Antragstellung vorgesehen. Ein PDF-Antragsformular wird auf der städtischen Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, dieses digital auszufüllen. Anschließend erfolgt Ausdruck und Unterzeichnung durch die Antragstellenden. Anträge können dann postalisch zugestellt oder persönlich an den Verwaltungsstandorten, bspw. Rathaus oder Wiesdorfer Arkaden, abgegeben werden. Von einer ausschließlichen Übermittlung der Antragsunterlagen per E-Mail wird hingegen abgesehen, da die Antragsteller*innen auch personenbezogene Daten bereitzustellen haben und eine E-Mail, deren Inhalt nicht verschlüsselt ist, die Vertraulichkeit der Daten nicht hinreichend gewährleistet. Die Verwaltung prüft aktuell zudem die Umsetzung der Antragstellung auf der bestehenden Infrastruktur der Leverkusener Portale. Diese wird voraussichtlich erst nach Beheben der personellen Engpässe als Online-Dienst zur Verfügung gestellt werden können. Eine ausschließlich digitale Antragstellung ist auch vom Onlinezugangsgesetz (OZG) nicht vorgesehen, um möglichen Diskriminierungen durch digitale Angebote vorzubeugen.

Zu 2.b) Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Eine Ermächtigungsübertragung für nicht verwendete konsumtive Haushaltsmittel ist für die Aufwandspositionen der beiden Förderprogramme nicht möglich. Eine Übertragung kann (gem. Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 2020/3803 vom 24.08.2020) nur für zweckgebundene Zuwendungen und Spenden erfolgen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die im Jahr 2023 veranschlagten Mittel vollständig verausgabt werden können.

Zu 3.) Evaluierung der Förderprogramme

Eine Evaluierung der Förderprogramme durch die Verwaltung hinsichtlich ihrer Effekte auf die Anzahl der Photovoltaikanlagen und Gebäudebegrünungen im Stadtgebiet ist geplant. Diese Evaluierung wird der Politik selbstverständlich vorgelegt, sobald sie fertiggestellt wurde. Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln ist wie unter 2.b) beschrieben nicht möglich.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Digitalisierung und Datenschutz